

Basics Sanktionsrisiken ISG & OFAC



Disclaimer

Die Informationen dieser Präsentationsfolien sowie die Ausführungen anlässlich dieser Schulung stellen keine rechtliche Beratung dar und dienen ausschliesslich Informationszwecken im Sinne eines Überblicks über aktuelle Themen.

Die dargelegten Informationen entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand des Referenten und der Altmann Consultants GmbH.

Trotz aller Sorgfalt wird keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen übernommen.





Zentrale Sanktionsregimes für Liechtenstein:

- Internationale Sanktionen/Internationales Sanktionsgesetz (ISG): im Kern geht es um den Nachvollzug von Sanktionen der UNO sowie «wichtigen Handelspartner von Liechtenstein»
- Ausländische Sanktionen wie namentlich der USA (OFAC/Office of Foreign Asset Control), UK, Canada etc.

Gesetz
 vom 10. Dezember 2008
über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:!

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
 Gegenstand

1) Zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums Liechtenstein beschlossen worden sind und der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Respektierung der Menschenrechte, dienen, können Zwangsmassnahmen erlassen werden.

2) Zwangsmassnahmen können insbesondere umfassen:

- unmittelbare oder mittelbare Beschränkungen des Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehrs sowie des wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austauschs;
- Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten.



Art. 2c²

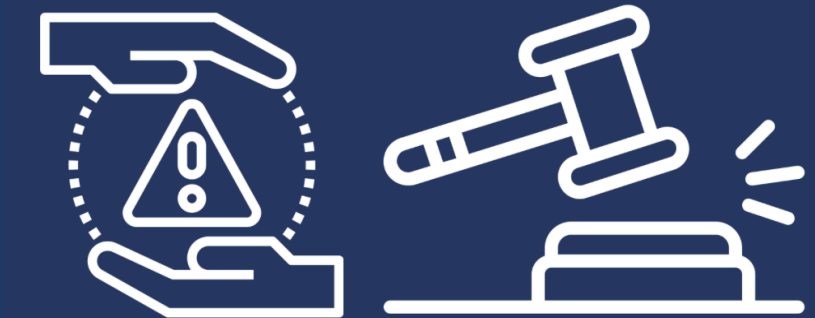
Besondere Pflichten für Sorgfaltpflichtige

1) Sorgfaltpflichtige im Sinne des Sorgfaltpflichtgesetzes, die von Massnahmen nach diesem Gesetz betroffen sind, müssen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs:

- kunden- und transaktionsbezogene Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung unterziehen, insbesondere in Bezug auf:
 - den Vertragspartner;
 - die wirtschaftlich berechtigte Person und den effektiven Einbringer;
 - den Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck;
 - das Geschäftsprofil;
 - die Transaktionen;
- die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen.
- Die Überprüfung nach Abs. 1 Bst. a. hat zu erfolgen:

Fassung: 30.01.2020

3



a) Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Person;

b) Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltpflichtigen handeln;

c) Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte (Source of Funds; SoF); Anmerkung: **Beachte Aspekt Drittbelege (resp. in gewissen Konstellationen Comply or Explain Ansatz)**

d) wirtschaftlicher Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte (Source of Wealth; SoW); und

e) Verwendungszweck der Vermögenswerte.

Grundzüge ISG, Kernpflichten (Screenings & organisatorische Massnahmen)

Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG): Zuständigkeiten



Zuständigkeit und Rollen der FMA & FIU im Kontext von Finanzsanktionen

FMA



FIU



FMA-2018/7 Ziff. 17 Allgemeiner Teil

Siehe [Link](#) zur 118-seitigen FMA-Wegleitung 2018/7 allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts.

Im August 2021 wurde Ziff. 17 neu in diese FMA-Wegleitung aufgenommen mit folgendem Inhalt: Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige im Bereich Internationaler Sanktionen (siehe Änderungsverzeichnis)

Die FMA-Aufsicht betrifft in diesem Kontext die besonderen Pflichten nach Art. 2c ISG für Sorgfaltspflichtige im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes. Basierend auf der Ermächtigung nach Art. 5b Abs. 1 Bst. a ISG zum Erlass einer Wegleitung, werden diesen besonderen Pflichten in den folgenden Abschnitten 17.1 und 17.2 erläutert.

ISG-Wegleitung der FIU

Siehe [Link](#) zu diesem 18-seitigen Dokument (im September 2021 an mehreren Stellen überarbeitet, um insbesondere Vorgaben der FATF zu entsprechen).

Die Wegleitung enthält detaillierte Erläuterungen zum Gegenstand des ISG, zum Vollzug, Daten und Rechtsschutz, Ausführungen zur Meldepflicht betreffend gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen usw.

In der Praxis ergab sich das Bedürfnis nach einer Wegleitung, die sich mit Einzelfragen befasst, insbesondere mit Auslegungsfragen zu den Zwangsmassnahmen.

Rechtsgrundlage für die Wegleitung ist Art. 3 Abs. 2 ISG.

Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG): Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige

Art. 2c⁷

Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige

1) Sorgfaltspflichtige im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes, die von Massnahmen nach diesem Gesetz betroffen sind, müssen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs:

a) kunden- und transaktionsbezogene Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung unterziehen, insbesondere in Bezug auf:

1. den Vertragspartner;
2. die wirtschaftlich berechtigte Person und den effektiven Einbringer;
3. den Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck;
4. das Geschäftsprofil;
5. die Transaktionen;

b) die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen.

2) Die Überprüfung nach Abs. 1 Bst. a hat zu erfolgen:

Fassung: 30.01.2020

3

2) Die Überprüfung nach Abs. 1 Bst. a hat zu erfolgen:

Fassung: 30.01.2020

3

946.21

ISG

- a) bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion;
- b) im Rahmen regelmässiger Kontrollen;
- c) unmittelbar nach Erlass oder Änderung einer Zwangsmassnahme.

In der SPG- resp. Compliance-Praxis spricht man von «Screenings» der sog. «Partner-Rollen».

Beachte: das Screening ist nicht Namens-Abgleiche von Namen begrenzt sondern bezieht sich auf Aspekte im Geschäftsprofil, insbes. Sektoren, Länder etc.

Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG): Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige



1. Überprüfungspflicht (Screening)

Sanktionslisten resp. Datenbanken fortlaufend überprüfen und mit «Partnerrollen» etc. abstimmen, Überprüfung mit Bezug auf Sektoren, Länder etc.



2. Organisatorischen Massnahmen & interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Zuständigkeiten, interne Prozesse, Verankerung in internen Weisungen & Arbeitsweisung ISG, Dokumentation, interne Kontroll- & Überwachungsmaßnahmen etc.

Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG): Screenings



kunden- und transaktionsbezogene Unterlagen zu überprüfen



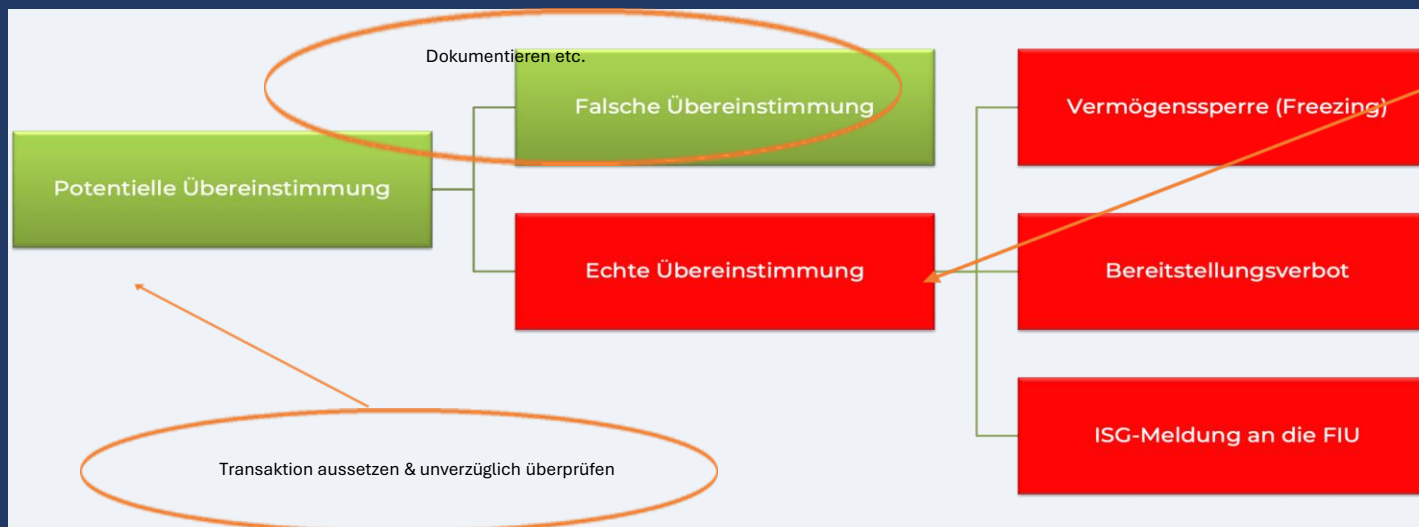
Screening anhand von Sanktionslisten (bspw. Namen in Abänderungsverordnung) etc.



Mit Bezug auf VP, WBs, Ausschüttungsempfänger und in Hinblick Geschäftsprofil und Transaktionen



Bei Aufnahme Geschäftsbeziehung, bei Zahlungen, Änderungen, Unmittelbar nach Erlass oder Änderung entsprechender Sanktionsverordnung



Unverzüglich Ressourcen sperren und sicherstellen, dass keine Mittel oder andere Vermögenswerte diesen Personen/Entitäten zur Verfügung gestellt werden (soweit dies in der entsprechenden ISG-Verordnung vorgesehen ist).

Wichtig ist dann eine ISG-Mitteilung an die FIU. Und zwar unverzüglich (dass man unter die Sperrung einer ISG-Verordnung fällt).

Auch wichtig: Eine entsprechende Mitteilung befreit nicht von einer allfälligen Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG.

Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG): Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige

Art. 2c⁷

Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige

1) Sorgfaltspflichtige im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes, die von Massnahmen nach diesem Gesetz betroffen sind, müssen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs:

a) kunden- und transaktionsbezogene Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung unterziehen, insbesondere in Bezug auf:

1. den Vertragspartner;
2. die wirtschaftlich berechtigte Person und den effektiven Einbringer;
3. den Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck;
4. das Geschäftsprofil;
5. die Transaktionen;

b) die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen.

2) Die Überprüfung nach Abs. 1 Bst. a hat zu erfolgen:

«Die 5 Elemente des Geschäftsprofils» Art. 8 SPG, Art. 20 SPV



a) Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Person;



b) Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen handeln;



c) Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte (Source of Funds; SoF); Anmerkung: **Beachte Aspekt Drittbelege (resp. in gewissen Konstellationen Comply or Explain Ansatz)**



d) wirtschaftlicher Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte (Source of Wealth; SoW); und



e) Verwendungszweck der Vermögenswerte.

Die Pflichten unter ISG haben inhaltliche Überschneidungen mit der risikobasierten Überwachung von Geschäftsbeziehungen gem. SPG, bspw. mit Bezug auf Transaktionsüberwachung, Screenings & Adverse Media, PEP-Überwachung, Wahrnehmung von verstärkten Sorgfaltspflichten, aktive Überprüfungspflicht des Geschäftsprofils, Einholung Drittbelege im Kontext Source of Funds etc.

Organisatorische Massnahmen & interne Kontroll- & Überwachungsmassnahmen (Ziff. 17, FMA-WL 2018/7)

Verantwortlichkeiten

(klare Aufgaben, Kommunikation etc., Eskalationsstufen iZm. Screening («potential matches»))

Interne Weisungen

(schriftlich fixierte Arbeitsanweisungen für Arbeitsbereiche & Verantwortliche (z.B. Kundenannahme, Transaktionen etc.), Betroffenen/Verantwortlichen zu kommunizieren etc.)

Interne Organisation
(angemessene Kontrollen der Geschäftsprozesse etc.)

Compliance-Funktion (*2nd Line of Defence*) soll Leitungsfunktion hinsichtlich der Vorgaben beraten und unterstützen.

Unabhängige Audit-Funktion (*3rd Line of Defence*) hat die Einhaltung der ISG-Vorgaben und Wahrnehmung der Pflichten in regelmässigen Abständen zu prüfen.

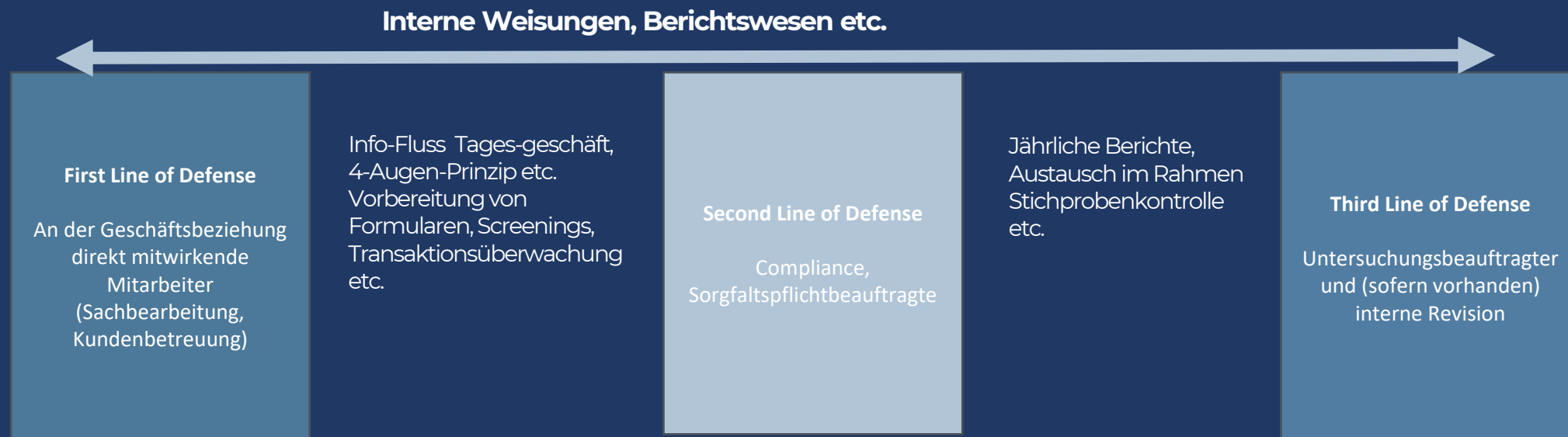
IT-Systeme für Screenings einsetzen

Dokumentation
(Aktivitäten, Kontrollen sind so zu dokumentieren, dass fachkundigem Dritten zuverlässiges Urteil erlauben hinsichtlich Einhaltung ISG)

Schulungen (Intern und/oder extern)

Vorgaben zu Schulungen iZm. internationalen Finanzsanktionen (FMA-Wegleitung 2018/7 Abschnitt 17.2.6)

- Relevante Mitarbeiter (iZm. ISG/SPG) mindestens einmal jährlich
- Schulungen sollen sowohl für Mitarbeiter der 1st, 2nd und 3rd Line of Defence, als auch für die Leitungsebene durchgeführt werden.
- **Interne (betriebsintern) oder externe Schulungen (durch externe Anbieter)**
- Inhalt: Verfahren und Prozesse, die bei der Erkennung von sanktionierten Personen und Entitäten, die Bearbeitung von potenziellen Treffern sowie den weiteren Umgang mit tatsächlichen Treffern (Sperrung, Bereitstellungsverbote und Meldung an FIU) umfassen.





**Grundzüge von OFAC (Office of Foreign Asset Control), FMA-Mitteilung 2024/2
Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht, branchenspezifische
Umsetzung am Beispiel Treuhandsektor und Bankensektor.**

Sanktionen der OFAC (Office of Foreign Asset Control)



Bei den sog. **OFAC-Sanktionen** handelt es sich um Sanktionen der USA gegen Staaten, Organisationen und Individuen.

Das **Office of Foreign Assets Control** («**OFAC**», 1950 gegründet) ist Teil des U.S. Treasury und für die Administration und Durchsetzung der Sanktionsbestimmungen zuständig. Mithilfe der OFAC-Sanktionslisten sollen die **nationale Sicherheit**, die Ziele der aussenpolitischen Aktivitäten sowie der **internationale Handel** im In- und Ausland und der **Schutz vor terroristischen Aktionen** sowie Unterbindung von Waffen- und Drogenhandel erreicht werden. Dabei ist der Ermessensspielraum dieser US-Behörde äusserst gross. Generell können sich die OFAC-Sanktionen gegen alles richten, was eine **Bedrohung für die nationale Sicherheit, Außenpolitik oder Wirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika** darstellen könnte.



Die amerikanische Regierung hat über die OFAC-Sanktionen auf der Basis von aussen- und sicherheitspolitischer Motiven zahlreiche **unilaterale Vorschriften** (sog. Executive Orders; EO) erlassen, welche den Handel mit bestimmten Ländern und Personen ganz oder teilweise einschränken.

Beispiele für **Sanktionsprogramme** richten sich bspw. **gegen Länder** (wie Cuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Venezuela), **Territorien** (Krim, Donetsk People's Republic) oder **Aktivitäten** (Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, Drogenverkehr, Verletzung von Menschenrechten etc.).

Jedes Sanktionsprogramm berechtigt OFAC, u.a. Individuen, Organisationen, Staaten und auch spezifische Vermögenswerte auf eine sog. SDN List zu setzen («Specifically Designated Nationals and Blocked Persons»).

OFAC extraterritoriale Wirkung

Ausländisches Sanktionsrecht kann in Liechtenstein unmittelbar rechtliche Wirkung entfalten durch den Nachvollzug von UN-Sanktionen im Rahmen des ISG. Aber auch unabhängig davon sind ausländische Sanktionen von absolut zentraler Compliance-Bedeutung (OFAC-Listen in Screenings einbeziehen etc.).

Grundsätzlich ist es so, dass die OFAC-Regeln das Verhalten von US-Personen (wie US-Bürger, Niedergelassene und andere in den USA ansässige natürliche und juristische Personen) regeln und diese im Verkehr mit OFAC-sanktionierten Ländern oder Personen besonderen Einschränkungen unterwerfen.

Es braucht beim seitens OFAC beanstandeten Vorgang eben nicht zwingend eine US-Person involviert zu sein, es genügt als extraterritorialer Anknüpfungspunkt, dass ein (irgendwo auf der Welt ansässiges) Finanzinstitut gewisse Dienstleistungen für eine OFAC-sanktionierte Person durchführt und/oder bei der Durchführung von Transaktionen für sanktionierte Personen die **US-Finanzmarktinfrastruktur** in Anspruch nimmt.

US Personen und US-Unternehmen (wie bspw. Banken) dürfen keine Transaktionen mit gelisteten SDN Personen vornehmen. Da US Banken bei USD-Transaktionen praktisch weltweit immer involviert sind (als Clearing-Stelle, Korrespondenzbank) entfaltet sich eine enorme extraterritoriale Wirkung.



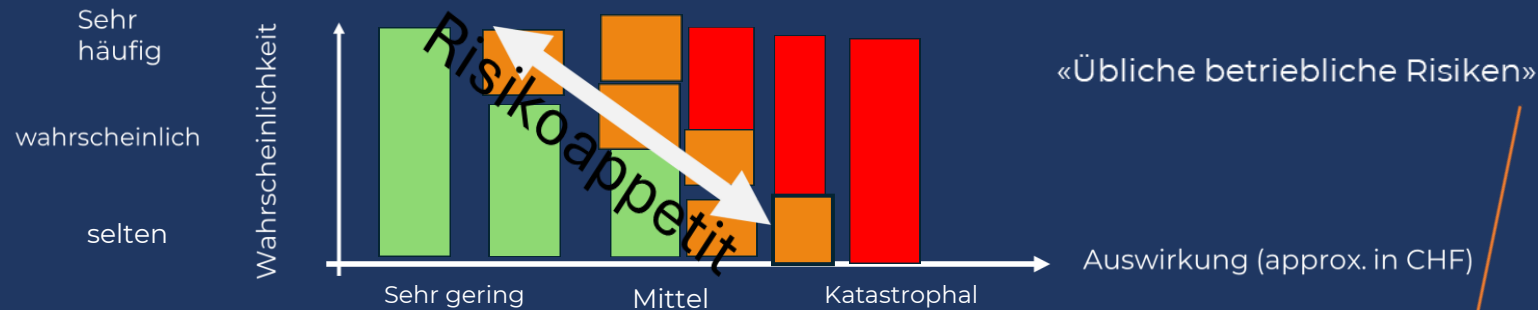
Was ist mit US-Finanzmarktinfrastruktur gemeint? Beispiel?

Beispiel:

Eigentlich ist bei jeder Transaktion in US-Dollar von einer Benutzung der **US-Finanzmarktinfrastruktur** auszugehen, weshalb neben Geschäften in US-Dollar denominierten Wertschriften auch der USD-Zahlungsverkehr und sogar einfache Wechselgeschäfte in US-Dollar erfasst sind. Da das Angebot von Bankgeschäften mit US-Dollar zur Standard-Dienstleistungspalette auch einer national ausgerichteten Bank gehört, führt dies dazu, dass im Grunde praktisch jede Bank mehr oder weniger betroffen ist. Schliesslich sind die damit verbundenen Risiken je nach Dienstleistungsangebot unterschiedlich hoch einzuschätzen, deshalb muss bspw. jede Bank ein auf sie zugeschnittenes Massnahmenpaket unterhalten, welches sicherstellt, dass die US-Sanktionsbestimmungen nicht verletzt werden.



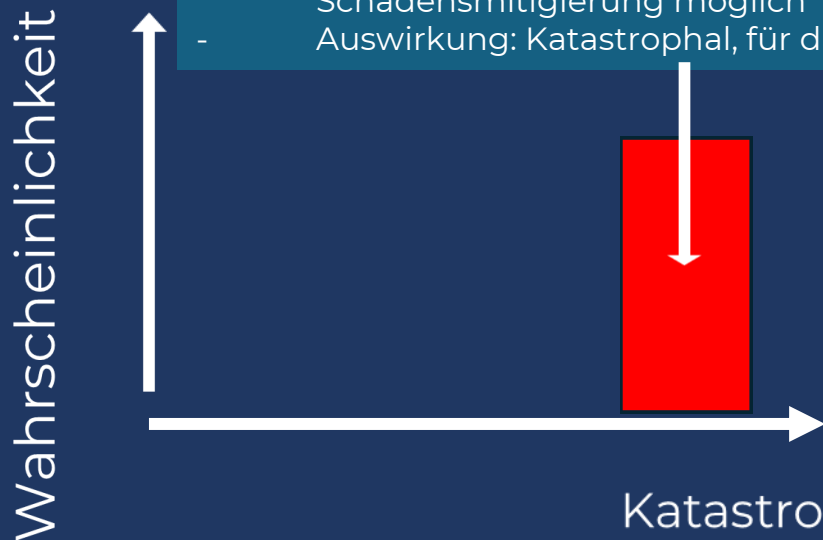
Spezifika von Sanktionsrisiken generell und von OFAC im Speziellen



Grobe Risikoeinschätzung möglich (Eintretenswahrscheinlichkeit x Auswirkung).

Risikoappetit einschätzbar (Umfang der Risiken, die das Unternehmen bereit und fähig ist zu tragen).

- Reaktionszeit bei Ereignis (Kunde oder Intermediär auf Liste) praktisch 0
- enorme Schadenereignisgeschwindigkeit für Unternehmen, im Falle eines Ereignisses praktisch keine Schadensmitigierung möglich
- Auswirkung: Katastrophal, für das Unternehmen existenziell bedrohlich



Wenn bspw. ein Unternehmen selbst OFAC-sanktioniert: Zugang zum Zahlungsverkehr wird existenziell eingeschränkt oder verhindert. In der Folge wird dessen wirtschaftlicher Fortbestand bedroht.

Die Materialisierung solcher Risiken ist immer auch für die Reputation des Finanzmarktes Liechtenstein und für das Land enorm schädlich

FMA – Mitteilung 2024/2 Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht (Stichwort OFAC)

1. Allgemeines

Diese Mitteilung richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die den in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Gesetzen und gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement unterstehen (in weiterer Folge: «Beaufsichtigte»). Die Mitteilung betrifft insbesondere:

- Banken gemäss BankG
- Wertpapierfirmen gemäss BankG
- Zahlungsdienstleister gemäss ZDG
- E-Geld-Institute gemäss EGG
- Versicherungsunternehmen gemäss VersAG
- Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss VVG
- Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG
- Verwaltungsgesellschaft gemäss IUG
- Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss AIFMG
- Pensionsfonds gemäss PFG
- Treuhänder und Treuhandgesellschaften gemäss TrHG
- Wirtschaftsprüfer gemäss WPG
- Dienstleister gemäss TVTG

Die vorliegende Mitteilung betrifft generell ausländisches Sanktionsrecht, welches nicht vom Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) erfasst ist. Da sehr viele Einzelstaaten sehr unterschiedliche nationale Sanktionen erlassen haben, liegt es an den Adressaten dieser Mitteilung zu beurteilen und festzulegen, für welche ausländischen Sanktionen diese Mitteilung angesichts des konkreten Geschäftsmodells und des daraus abgeleiteten Risikopotenzials (in Bezug auf Reputation, operationelle und rechtliche Risiken) für das entsprechende Unternehmen genau angewendet wird.

Ein eindeutig hohes Risikopotenzial weisen dabei insbesondere die Sanktionen des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums auf. Daher gilt diese Mitteilung in jedem Fall für OFAC-Sanktionen, weshalb diese in der Folge auch beispielhaft erwähnt werden.

- Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) hat am 3. September 2024 die «Mitteilung 2024/2 - Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht» (OFAC etc.) erlassen.
- Diese enthält Vorgaben, u.a. das Governance-System, Risikomanagement, Internes Kontrollsystem (IKS), Risiko-Appetit spezifisch auf ausländische Sanktionen auszurichten, diese Risiken systematisch zu erfassen, zu begrenzen (Abbruch von Geschäftsbeziehungen etc.) und laufend zu überwachen.
- **WICHTIG:** bereits vor dieser FMA-Mitteilung 2024/2 war der Aspekt von Sanktionen im Rahmen des Risiko-Managements zu berücksichtigen und auch Teil der risikobasierten Überwachung von Geschäftsbeziehungen gem. SPG und ISG (bspw. Screenings etc.).

Anmerkung: der Aspekt ISG und die entsprechenden Pflichten (Screenings, organisatorische Massnahmen) werden in der FMA-Mitteilung 2018/7, Pkt. 17 adressiert.

Fokus der FMA-Mitteilung 2024/2: ausländische Sanktionen, namentlich OFAC, EU-Sanktionsbestimmungen etc..

Beispiel Treuhandsektor



- Sept. 2024: «FMA-Mitteilung 2024/2 - Risikomanagement betreffend ausländisches Sanktionsrecht» (OFAC etc.)

- Die Kontrolle der Umsetzung der Erwartungen der FMA wurde ein Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit im Rahmen der Risikomanagement-Prüfungen in allen Aufsichtsbereichen sein. Dazu gehören insbesondere Prüfungen der einschlägigen Governance-Regelungen und der dazugehörigen Strategien, Verfahren und Kontrollen zum Management der Risiken iZm. ausländischen Sanktionen. Die FMA hat am 16.12.2024 die RPR-TrHG einer ausserordentlichen Anpassung unterzogen und aufgrund der jüngsten Sanktionierungen seitens OFAC das Prüfgebiet „Risikomanagementverfahren“ zu einer Detailprüfung erhoben.

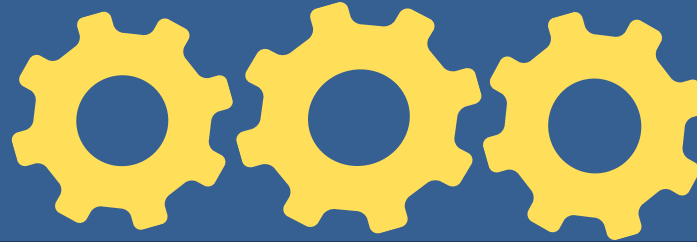
- Am 27.11.2024 hat die Liechtensteinische Treuhandkammer die «Richtlinie zur Einhaltung ausländischer Sanktionen» erlassen (Inkrafttreten: 28.11.2024).
- Treuhänder und Treuhandgesellschaften waren verpflichtet, diese umzusetzen/einzuhalten (spätestens innert 8 Wochen ab Inkrafttreten) und ggü. der THK innert zehn Wochen ab Inkrafttreten schriftlich zu bestätigen, dass sie die THK-Richtlinie in ihren internen Prozessen und Abläufen umgesetzt haben und die Einhaltung der Vorgaben konstant sichergestellt ist und die Richtlinie vollumfänglich eingehalten wird (siehe THK-Muster-Bestätigung).

Umsetzung FMA-Mitteilung 2024/2

Beispiel Treuhandsektor Programm zur Einhaltung von OFAC-Sanktionen

Programm zur Einhaltung von OFAC-Sanktionen mit folgenden Elementen:

- Management Commitment;
- Risikobewertung;
- Internes Kontrollsystem;
- Prüfung und Revision;
- Aus- & Weiterbildung;



Ebenfalls zu beachten:
Berührungspunkte und thematische
Überschneidungen mit weiteren
Compliance-Aspekten
(Aufsichtsregime, SPG, ISG etc.)

Screenings, risikobasierte Überwachung
(Transaktionsüberwachung), Geschäftsprofil,
aktive Überprüfungspflicht Geschäftsprofil,
Customer Risk Assessment (CRA) etc.

Interne Weisung zur
Einhaltung der FMA-
Mitteilung 2024/2



OFAC-Risikomatrix



OFAC-spezifisches
Risk Assessment
(BRA) und Risk
Appetite Statement







Checkliste Russland-OFAC-Bezug



Umsetzung FMA-Mitteilung 2024/2

Beispiel Treuhandsektor Programm zur Einhaltung von OFAC-Sanktionen

Die THK hat in der Folge Anfang Dezember 2024 Muster-Unterlagen zur Umsetzung der «Richtlinie zur Einhaltung ausländischer Sanktionen» zur Verfügung gestellt und eine Schulung durchgeführt. Die Muster-Unterlagen umfassen folgende Dokumente (siehe THK-Mitgliederbereich; zu beachten: Aktualisierungen etc.):

- Interne Weisung zur Einhaltung der FMA-Mitteilung 2024/2  rd. 26 seitiges Dokument, spezifisch auf Betrieb ausrichten
- Anhang 1: OFAC-Risikomatrix  2-seitige Übersicht
- Anhang 2: OFAC-spezifisches Business Risk Assessment (BRA) und Risk Appetite Statement
 -  Excel-Dokument bestehend aus «Unternehmensübersicht», «Risikobewertung», «Auswertungen», Grundkonzeption analog zum «allgemeinen BRA und Risk Appetite Statement», spezifisch auf Betrieb ausrichten
- Anhang 3: Checkliste Russland-OFAC-Bezug
 -  14-seitiges Dokument für Mandatssichtung/Analyse, Entscheidung für Mandatsabbruch etc.

Interne Weisung zur Einhaltung
der FMA-Mitteilung 2024/2



OFAC-Risikomatrix



OFAC-spezifisches Risk
Assessment (BRA) und
Risk Appetite Statement



Checkliste Russland-OFAC-Bezug



Vielen Dank

HABEN SIE FRAGEN ODER WÜNSCHEN
UNTERSTÜTZUNG?

Wir sind für Sie da.



www.altmann-consultants.com